

19.12.85

In - Fz

- 1 -

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung zur
Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnten
Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenaus-
gleichsgesetz

A. Zielsetzung

Nach den Lastenausgleichsgesetzen sind Vermögensverluste in fremden Währungen auf Reichsmark umzurechnen; die Umrechnungssätze sind durch Rechtsverordnung festzulegen. Der anhaltende Zuzug von Aussiedlern macht Ergänzungen dieser Rechtsverordnung notwendig.

B. Lösung

Festlegung von Umrechnungssätzen für die letzten Jahre, soweit das Statistische Bundesamt die dazu notwendigen Verbrauchergeldparitäten ermitteln konnte.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

19.12.85

In - Fz

- 2 -

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung zur
Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnten
Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenaus-
gleichsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) - 532 26 - Fe 13/85

Bonn, den 19. Dezember 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung der Elften
Verordnung zur Durchführung des Feststellungs-
gesetzes zugleich Dreizehnten Verordnung über
Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichs-
gesetz

mit Begründung, Vorblatt und einer Anlage.

612/85

3
-2-

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen.

V. E. Jm

- 1 -

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Elften Verordnung
zur Durchführung des Feststellungsgesetzes
zugleich Dreizehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz
Vom 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 8, des § 20 Abs. 2 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885) sowie des § 239 Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Anlage 2 der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. April 1983 (BGBl. I S. 441), wird nach der Anlage dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes und § 374 des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, Artikel 1 jedoch mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) in Kraft.

Umrechnungssätze

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz			für die Zeit
		§ 1 RM	nach § 2 RM		
1	2	3	4	5	
Jugoslawien	Dinar	0,05	0,05		vom 1. 1.1982 bis zum 31.12.1982
Polen	Zloty	0,03	0,03		vom 1. 1.1982 bis zum 31.12.1982
		0,035	0,035		vom 1. 1.1983 bis zum 31.12.1983
		0,03	0,03		vom 1. 1.1984 bis zum 31.12.1984
Rumänien	Leu	0,16	0,16		vom 1. 1.1982 bis zum 31.12.1982
		0,20	0,20		vom 1. 1.1983 bis zum 31.12.1983
		0,19	0,19		vom 1. 1.1984 bis zum 31.12.1984
Sowjetunion	Rubel	4,37	4,37		vom 1. 1.1981 bis zum 31.12.1981
		2,97	2,97		vom 1. 1.1982 bis zum 31.12.1982
		2,95	2,95		vom 1. 1.1983 bis zum 31.12.1983
		2,88	2,88		vom 1. 1.1984 bis zum 31.12.1984
Tschechoslowakei	Tschechoslowa- kische Krone	0,31	0,31		vom 1. 1.1981 bis zum 31.12.1981
		0,25	0,25		vom 1. 1.1982 bis zum 31.12.1983
		0,24	0,24		vom 1. 1.1984 bis zum 31.12.1984

Begründung

Nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes wird bei der Schadensfeststellung der Schadensbetrag in Reichsmark ausgedrückt; Schäden, die in einer anderen Währung entstanden sind, müssen auf Reichsmark umgerechnet werden. Entsprechendes gilt nach dem Lastenausgleichsgesetz für die Schadensberechnung bei Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage. Die hierfür maßgebenden Umrechnungssätze sind in der 11. FeststellungsDV = 13. LeistungsDV-LA enthalten. Der Verordnungsgeber hatte sich seinerzeit entschlossen, die Umrechnungssätze und die für sie maßgebenden Zeiträume in dem Umfang zu ermitteln und bekanntzugeben, wie sie aufgrund des vorhandenen Materials erarbeitet werden konnten. Das hat zur Folge, daß bei den in der Anlage 2 aufgeführten Währungen Ergänzungen, insbesondere für die laufend eintreffenden Spätaussiedler, erforderlich werden. Die vorliegende Verordnung trägt dem Rechnung.

Die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Umrechnungssätze sind auf demselben Wege ermittelt worden, wie er bei der grundlegenden Verordnung beschritten und bei den bisherigen Änderungsverordnungen fortgesetzt worden ist. Auf die Begründungen zu diesen Verordnungen wird insoweit verwiesen.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen verursachen keine Mehraufwendungen, weil sie lediglich der näheren Ausgestaltung von Grundsätzen dienen, die im Gesetz festgelegt sind. Insofern ergeben sich auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 561. Sitzung am 21. Februar 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.